

Annus  
Christi  
1592.

daß selbige der Wahl bengetwohnet hätten: Und weilien durch solche Neuerung der Rath von der übrigen Burgerschaft eine schwere Last würde auf sich laden; Indem selbige vermeinen möchte, als hätten sie ihnen das alte Herkommen vergeben oder verwürcket, so bathen sie es noch hinführo bey der Stadt Privilegien und dem alten Gebrauch bleiben zu lassen.

Es erfolgte aber hierauf eine Kaiserliche Resolution, untern dato 17. Decembr. bemeldten Jahrs, diß Inhalts; „Daß angedeute Verordnung der „Commissarien ihnen von Steyer nicht zu Ungnaden oder Abbruch Gemeiner „Stadt Privilegien gereiche, sondern vielmehr zu Gnaden und Guten dahin „gemeinet sey; Damit hierbey Ihr. Majestät Lands: Fürstlicher Sorgfältig- „keit, mit Danck zu verspühren. Weil Ihr. Majestät Amt und Interesse hal- „ber, hierdurch ihrer Stadt Steyer und Burgerschaft Stand, Wesen und „Aufnehmen zu wissen, und zu befördern begehren; Komme derohalben Ihr „Majestät der von Steyer Antwort und Anzug der Neuerung, daß es der „Stadt Privilegien zuwider, fremd für, gereiche zu Dero Mißfallen und aller- „hand Nachdencken. Sie von Steyer seyen nicht befugt, solche Privilegia „wider ihren Lands: Fürsten selbst, und dessen Superiorität zu allegiren, oder „so weit zu extendiren, daß Ihr. Majestät nicht solten wissen dörfen, mit was „Bürgern ihr eigne Cammer: Guts: Stadt besetzt; Auch wem sie die Regie- „rung und Administration derselben vertrauen, da doch die andern Kaiserl. „Haupt: Städte in Desterreich, sowohl als andern Königreich: und Landen, „es für eine sondere Gnad hielten, sich des Kaiser und Königs Richter nenn- „ten, und bey männiglich um so viel mehr Ansehen und Respect hätten. Ihr „Majestät hätte sich der Bescheidenheit zu denen von Steyer versehen. Wann „dieselben gar niemand zur Wahl verordnet, und sich der Lands: Hauptmann „damahls eben zu Steyer befunden hätte, sie würden Gem. Stadt selbst zu „Ehren von Ihr. Majestät wegen ihn zu solchen, principaliter die Lands: Fürst- „liche Hoheit concernirende Actu beruffen haben; Geschweige dann sich def- „sen zu weigern, es für eine beschwehrliche Last, Ungelegenheit und Bertwir- „rung (andern vornehmen Städten, die auch privilegiert und für getreue Un- „terthanen zu halten und zu rechnen, zur Verschimpffung) zu allegiren. Sie „von Steyer würden ohne Zweifel wissen, daß vor Zeiten die Lands: Fürsten „in Desterreich selbst, in etlicher Städte Råthen und Versammlung gesessen; „dessen sie sich zu ewiger Gedächtnus noch erfreuen. Zu dem so stehe ohne diß „ihre ganze Wahl, in Ihr. Majestät Wohlgefallen, dieselbe zu bestättigen, „und die Pflicht von ihnen aufzunehmen oder nicht; Wie dann sie und ihr „ganz Gericht auffer ihr Majestät Befehl keine Jurisdiction, Folge oder Anse- „hen habe. Dannenhero liessen es Ihr. Majestät bey voriger Verordnung, „als die Gem. Stadt Freyheiten, allerdings unschädlich seyn solte, verbleiben. „Wie dann auch hierauf der Lands: Hauptmann, Hans Jacob Löbel Frey- „herr ic. solcher Wahl bengetwohnt. Burgermeister wurde damahl erwählt, „Hans Adam Pfefferl, Stadt: Richter Christoph Seyringer.

1593.

Anno 1593. erinnert die R. O. Regierung durch Patent, daß der all- mächtig Gott, aus sonderer Erbarmung, die bisher erlittene Noth, Jam- mer und Verfolgung der armen Christen in Erabathen und Windischen Land gnädiglich angesehen, und derselben Seuffzen und Weinen vätterlich erhört habe; Also daß durch seine Gnad und augenscheinliche Hülffe der Erb: Feind Christlichen Namens und Blutes, der Hassan Bassa, in Bosnien, den 22sten Junii diß Jahr, mit aller seiner beykommenen habter Macht, durch das Christ- liche Kriegs: Volck von der Belager: und Bestürmung Esseck geschlagen, er Bassa selbst, mit etlichen seinen Begen, und derselben Türckischen Heer, zu Land und Wasser todt geblieben; Und also gedachte Festung Esseck errettet worden; Hierauf befehlend, solche Victori von der Cankel zu verkünden, das Te Deum Landamus in der Kirchen zu singen, und das Volck zum Gebet und Christli- cher